



12,5 Kilo überladen - 740 Franken Busse

Es trug sich im Sommer des letzten Jahres zu. Der Chauffeur eines Fünfachsers war auf der Autobahn A2 in Richtung Luzern unterwegs. Er hatte Split geladen. Im Bereich der Autobahn-Ausfahrt Emmen-Nord wurde er plötzlich von einer Polizeipatrouille, die wohl dort auf der Lauer gelegen hatte, überholt und brüsk - laut Chauffeur geradezu verkehrsgefährdend - zum Halten gezwungen. Er musste den Beamten danach zum Stützpunkt in Emmenbrücke folgen, wo er regelrecht auseinander genommen wurde. Auf der Waage brachte es der Fünfachser auf ein Gesamtgewicht von 41'500 Kilogramm, was, nach dem Toleranzabzug von 3 Prozent, ein Übergewicht von 12,5 Kilogramm ergibt. Weil er gleichzeitig die Achslast um 700 Kilogramm überschritten hatte, kam es nun ganz dick. Der Gesetzgeber hat unlängst darauf reagiert, dass bei bestimmten Ladevorgängen, so etwa bei Schüttgut, das Gewicht durchaus unregelmässig verteilt sein kann. Die Überschreitung der Achslast wäre im vorliegenden Fall auch nur mit 40 Franken geahndet worden. Weil nun aber gleichzeitig das Gesamtgewicht überschritten wurde, um sage und schreibe 12,5 Kilogramm (!), sah sich die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern veranlasst, einen Strafbefehl zu erlassen. Dem Chauffeur flatterte eine Rechnung ins Haus, die ihm ein Bussgeld von 740 Franken beschied. Die Frage der Verhältnismässigkeit drängt sich förmlich auf. Stur nach Paragraph ist zwar alles rechtens, aber:

- Der Chauffeur hatte die Polizeibeamten darauf hingewiesen, dass die Wägung am Ladeort ein korrektes Gewicht ausgewiesen hätte. Als er den Gesetzeshütern den Wägeschein zeigen wollte, meinte der eine forsch: „Das interessiert uns nicht“. Dass der Chauffeur in Treu und Glauben und im Rahmen seiner Möglichkeiten gehandelt hatte, schien den Paragraphenreitern unerheblich.
- Dass die Beamten das Fahrzeug am Stützpunkt komplett auseinander nahmen, obwohl es erst gerade drei Tage zuvor die jährliche Fahrzeugprüfung durchlaufen hatte, was aus den Papieren leicht ersichtlich war, kann nurmehr als Schikane abgetan werden. Anderthalb Stunden wurde der Chauffeur aufgehalten, gefunden haben die Polizisten freilich nichts.
- Dass für eine solche Bagatelle die Staatsanwaltschaft bemüht wird, obwohl die Gerichtsbarkeiten laut eigenen Angaben hoffnungslos überlastet sind, ist selbstredend.
- Die Konsequenzen für den Chauffeur wiegen schwer. Er hat nun einen Eintrag, und sollte er innerhalb der vorgegebenen Frist wieder wegen einer Lappalie angehalten werden, droht ihm der Ausweisentzug, sprich: ein Berufsverbot.

Jeder Polizist hat einen Ermessensspielraum, wie ranghohe Polizeibeamte immer wieder bestätigen. Der Gesetzeshüter kann also vor Ort entscheiden, ob er nur eine Verwarnung ausspricht oder ob er gleich zum Bussenblock greift. Im vorliegenden Fall haben die Polizeibeamten das Fuder des Erträglichen masslos überladen. Das Image des „Dein Freund und Helfer“ erleidet durch solche Beamte einen gewaltigen Schaden, und den Vorgesetzten solcher Untergebenen mag man den Rat erteilen: Schicken Sie Ihre Leute schleunigst in einen Kurs, dessen Inhalte sich mit menschlicher Vernunft befassen!